

Vorlesung Römische Rechtsgeschichte  
Vorlesung am 10.12.2007

## Die Verfassung des Prinzipats

**Prof. Dr. Thomas RUFNER**  
ruefner@uni-trier.de  
Materialien im Internet:  
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15954>

### Römische Rechtsgeschichte (8)

#### Das Ende der Republik

- 133/123: Gescheiterte Reformversuche des C. und Ti. Gracchus.
- 107-100 v.Chr.: Dauerkonsulat des Gaius Marius
- 91-89: Bundesgenossenkrieg
- 82-79: Diktatur des Cornelius Sulla
- 60: 1. Triumvirat: Pompeius, Crassus, Caesar
- Ab 48-44: Diktatur des Gaius Iulius Caesar
- 43-32: Zweites Triumvirat: Marcus Antonius, Octavianus (der spätere Augustus), Lepidus
- Ab 27 v.Chr.: Alleinherrschaft des Augustus

Prof. Dr. T. RUFNER 2

### Römische Rechtsgeschichte (8)

#### Augustus in seinem Rechenschaftsbericht:

*„Post id tempus auctoritate omnibus praestiti, potestatis autem nihilo amplius habui quam ceteri qui mihi quoque in magistratu conlegae fuerunt.“*

„Danach [ab 27 v.Chr.] überragte ich alle an *auctoritas*, an Amtsgewalt aber hatte ich nicht mehr als auch die übrigen, die in den jeweiligen Ämtern meine Kollegen waren.“

→ Der Schein einer Wiederherstellung der Republik wird gewahrt.

Prof. Dr. T. RUFNER 3

### Römische Rechtsgeschichte (8)

#### Zur Erinnerung: Die Verfassung der Republik

Prof. Dr. T. RUFNER 4

### Römische Rechtsgeschichte (8)

#### Die Verfassung des Principats

Prof. Dr. T. RUFNER 5

### Römische Rechtsgeschichte (8)

#### Der Princeps

- Inhaber des *imperium (pro)consulare maius*
  - Befugnisse eines Konsuls mit Vorrang vor den weiterhin gewählten Konsuln (militärische Kommandogewalt, Zwangsbefugnisse), richterliche Tätigkeit
  - Verwaltung der militärisch weniger gesicherten Provinzen (durch *legati Augusti*)
- Inhaber der *tribunicia potestas*
  - Persönliche Unverletzlichkeit, Vetorecht
- *Pontifex maximus*
- Bestimmung der Zusammensetzung des Senats

Prof. Dr. T. RUFNER 6

## Römische Rechtsgeschichte (8)

**Die Volksversammlung**

- Im Großreich nicht mehr praktikabel
- Allmähliches Absterben der Beamtenwahl:
  - Seit Augustus Vorwahl der Beamten an ein Wahlgremium aus Senatoren und Rittern, bloße Akklamation durch die Volksversammlung
  - Später (bindende) Nominierung durch den Princeps selbst
  - Schließlich Ernennung ohne Mitwirkung der Volksversammlung
- Letztes Volksgesetz 96 n.Chr.

Prof. Dr. T. RUFNER

7

## Römische Rechtsgeschichte (8)

**Der Senat**

- Mitwirkung der Senatoren an den Beamtenwahlen und an der Strafgerichtsbarkeit
- Allmähliche Anerkennung der Gesetzeskraft von Senatsbeschlüssen
  - Aber: Kaum Gestaltungsmöglichkeiten für die Senatoren
  - Spätere Bezeichnung: „*oratio principis*“
- Die Senatoren stellen mit den Rittern die soziale und politische Elite. Der Senat als Staatsorgan hat aber kaum noch Bedeutung.

Prof. Dr. T. RUFNER

8

## Römische Rechtsgeschichte (8)

**Die republikanischen Magistrate**

- Weiterhin jährliche Vergabe der Magistraturen.
- Die Konsuln erhalten neue Aufgaben in der Rechtspflege.
- Der Prätor bleibt zunächst der wichtigste Funktionsträger im Justizwesen.
- Die nicht dem *princeps* persönlich vorbehaltenen Provinzen werden weiter von ehemaligen Magistraten verwaltet.
- Die Zensur wird vom *princeps* selbst ausgeübt, später geht sie in dessen *imperium* auf.

Prof. Dr. T. RUFNER

9

## Römische Rechtsgeschichte (8)

**Die kaiserliche Verwaltung**

- Allmähliche Entwicklung einer kaiserlichen Verwaltung **neben** den fortbestehenden republikanischen Magistraten.
- Einzelne Ämter entstehen aus der Tätigkeit von Privatbediensteten der Kaiser (v.a. die Ämter bei den Zentralkanzleien).
  - Viele Ämter werden nicht von Senatoren, sondern von Angehörigen des Ritterstandes verwaltet.
- Anders als die Magistrate erhalten die kaiserlichen Beamten ein Gehalt (*salarium*).

Prof. Dr. T. RUFNER

10

## Römische Rechtsgeschichte (8)

**Die Spitzen der kaiserlichen Verwaltung**

- Stellvertreter des Kaisers:
  - 2 *praefecti praetorio* (Kommandanten der Garde).
- Stadtkommandant in Rom:
  - *Praefectus urbi*, unterstützt durch den Befehlshaber der Polizei und Feuerwehr (*praefectus vigilum*)
  - den Verantwortlichen der Getreideversorgung (*praefectus annonae*).
- Garde- und Stadtkommandant haben neben militärischen und polizeilichen Aufgaben auch Befugnisse in der Rechtspflege.

Prof. Dr. T. RUFNER

11

## Römische Rechtsgeschichte (8)

**Die zentralen Kanzleien**

- *A rationibus* („für Rechnungen“)
  - Leiter der kaiserlichen Kasse (*fiscus Caesaris*)
- *A memoria* („für die Aktenführung“)
  - Insbes. Personalangelegenheiten
- *Ab epistulis*
  - Berichte und Anfragen von Beamten aus den Provinzen
- *A libellis*
  - Eingaben der Bevölkerung

Prof. Dr. T. RUFNER

12

## Römische Rechtsgeschichte (8)

### Die Provinzverwaltung

- 10 senatorische *Provinzen*
  - Verwaltung – wie in der Republik – durch gewesene Magistrate.
  - Bis auf den *proconsul Africae* haben die senatorischen Statthalter kein militärisches Kommando.
- 7 Kaiserprovinzen
  - Verwaltung durch *legati Augusti*
- In den Provinzen existieren weiterhin zahlreiche Städte, die – bei unterschiedlichem Grad der Abhängigkeit von Rom eine gewisse Eigenständigkeit haben.
- Allmähliche Einebnung der Unterschiede zwischen Italien und den (kaiserlichen und senatorischen) Provinzen und zwischen den Städten mit unterschiedlichem Status.
- 212 n. Chr. Allgemeine Verleihung des Bürgerrechts.

Prof. Dr. T. Rufner

13

Vorlesung Römische Rechtsgeschichte  
Vorlesung am 17.12.2007

### Die Verfassung des Prinzipats (II)

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15954>